

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Versprechen einer verlässlichen Absicherung im Alter ist einer der Eckpfeiler des Sozialstaates und gehört zum Fundament der Gesellschaft. In der COVID-19-Pandemie hat sich die Rentenversicherung – wie schon in der Finanzkrise – als stabilisierender Faktor für die Volkswirtschaft erwiesen. Dazu beigetragen hat auch die Rentengarantie, durch die eine Absenkung der Rentenzahlungen im Jahr 2021 ausgeschlossen war. Eine solche hätte es rechnerisch aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lohnentwicklung gegeben. Die Höhe der Renten blieb aber durch die Rentengarantie unverändert.

Grundprinzip der mit der Rentenreform von 1957 eingeführten dynamischen Rente ist die Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung. Dementsprechend sollen die durch die Rentengarantie unterbliebenen Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen nachgeholt und das pandemiebedingte Auseinanderfallen von Lohnentwicklung und Rentenanpassungen in Jahr 2021 zurückgeführt werden. Ferner ist ein verzerrender Effekt bei der Lohnentwicklung aufgetreten, der aus einer Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz 2017 resultiert. Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung fiel dadurch um rund 2 Prozentpunkte niedriger und spiegelbildlich das Sicherungsniveau vor Steuern um rund einen Prozentpunkt höher aus. Dieser Revisionseffekt muss bereinigt werden, um einen inhaltlich sachgerechten Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern zu erhalten.

Neben einer verlässlichen Absicherung im Alter ist auch die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst und die Leistungen verbessert. Diejenigen, die vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsverbesserung bereits eine Erwerbsminderungsrente laufend bezogen hatten, wurden von diesen Verbesserungen allerdings nicht erreicht. Ziel des Gesetzes ist es, für diesen Personenkreis die Erwerbsminderungsrenten zu verbessern.

B. Lösung

Wie im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart, wird der Effekt der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern bereinigt. Ebenso wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau umgesetzt, so dass unterbliebene Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit späteren Rentenerhöhungen nachgeholt werden. Die – um den genannten Revisionseffekt bereinigte – unterbliebene Rentenminderung im Jahr 2021 wird in einem Ausgleichsbedarf erfasst und dieser mit künftigen Rentenanpassungen verrechnet. Dabei wird die Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern beachtet, indem Verrechnungen des

Ausgleichsbedarfs mit positiven Rentenanpassungen nur so weit erfolgen, dass ein Sicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten werden kann. Ferner werden Verwerfungen bei den Rentenanpassungen bereinigt, die sich aufgrund von rein technischen Fortschreibungsvorschriften bei starken Lohnschwankungen ergeben, welche durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind. Schließlich wird für den Zeitraum des gesetzlich festgelegten Sicherungsniveaus eine Vereinfachung der Rentenanpassungsmechanik mit einer Ausrichtung an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern vorgeesehen.

Darüber hinaus werden Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente umgesetzt: Wer eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, erhält ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpft. Einbezogen werden laufende Erwerbsminderungsrenten sowie laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Da auch für Renten wegen Todes die Zurechnungszeit bei der Berechnung berücksichtigt wird, erhalten auch diese Renten einen pauschalen Zuschlag. Durch diese Maßnahmen werden rund 3 Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich – ausgehend von der individuellen Vorleistung an Entgeltpunkten – an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten. Der Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Milliarden Euro ab. Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente beziehungsweise auf die Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 neu bestimmt.

C. Alternativen

Die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern könnte unterbleiben. Das hätte aber langfristig das faktische Unterschreiten der vom Gesetzgeber gewollten Haltelinie zur Folge. Ebenso könnte die Bereinigung des Revisionseffekts bei der Bestimmung des Ausgleichsbedarfs 2021 unterbleiben. Dies würde jedoch dazu führen, dass eine rein statistische Wirkung, die die tatsächliche Lohnentwicklung gerade nicht widerspiegelt, die Höhe der Rentenanpassungen negativ beeinflussen würde. Schließlich könnte die Verrechnung der unterbliebenen Rentenminderung mit künftigen Rentenanpassungen unterbleiben. Dadurch würde aber das pandemiebedingte Auseinanderlaufen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung im Jahr 2021 nicht wieder zurückgeführt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur Rentenanpassung wirken unmittelbar auf die Höhe der Rentenanpassungen und haben damit Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung, die nachstehend aufgeführt sind. Insbesondere fällt die Rentenanpassung im Jahr 2022 niedriger aus, weil in diesem Jahr die vollständige Verrechnung des vorhandenen Ausgleichsbedarfs aus der unterbliebenen Rentenminderung des Vorjahres

erfolgt. In den Folgejahren ergibt sich durch die Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors ein deutlich gleichmäßigerer Verlauf der Rentenanpassungen. Durch die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern kann die Haltelinie von 48 Prozent entsprechend der Intention des Gesetzgebers wirken.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 2,6 Milliarden Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Finanzielle Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	2022	2023	2024	2025	2026
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	19,3	19,7	19,8
Rentenanpassung in % *	5,97	5,4	0,0	1,1	2,4
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	49,4	50,6	50,0	49,4	49,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	333,8	357,5	371,9	379,2	391,9
<i>nachrichtlich:</i>					
bereinigtes Sicherungsniveau in %	48,4	49,5	49,0	48,4	48,1
mit Maßnahmen					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,5	19,7
Rentenanpassung in %	5,35	2,9	1,5	2,1	1,3
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	48,1	48,0	48,0	48,0	47,3
Rentenausgaben in Mrd. Euro	332,8	351,1	364,7	377,7	390,0
Differenzen					
Beitragssatz in %	0,0	0,0	-0,7	-0,2	-0,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	-1,0	-6,5	-7,2	-1,5	-1,9
bereinigtes Sicherungsniveau in %	-0,3	-1,5	-1,0	-0,3	-0,8

* rechnerische Rentenanpassung in 2024: -0,79%

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 82 Millionen Euro entstehen, der sich in den Haushalten der Träger der Deutschen Rentenversicherung auswirkt.

In der Summe der Maßnahmen ergeben sich im Zeitablauf zunächst niedrigere Rentenausgaben und in einzelnen Jahren ein niedrigerer Beitragssatz. Entsprechend der gesetzlichen Fortschreibungsregelungen verringern sich dadurch automatisch auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Zusätzlich bewirkt die Streichung der Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2023 bis 2025, die ursprünglich zur Finanzierung der Haltelinie beim Beitragssatz gedacht waren, eine weitere Entlastung des Bundes. Die Sonderzahlung des Bundes für das Jahr 2022 in Höhe von 0,5 Milliarden Euro soll bereits mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2022 zurückgenommen

werden. Neben diesen Entlastungen des Bundeshaushaltes fallen auch der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung und die Erstattungen des Bundes für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme etwas geringer aus. Letzteres gilt gleichsam für die Erstattungen der Länder.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

	2022	2023	2024	2025	2026
Bund (in Mrd. Euro)					
allgemeiner Bundeszuschuss	0,0	0,0	-1,9	-0,5	-0,3
Sonderzahlungen der Bundes	-	-0,5	-0,5	-0,6	-
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	-0,7	-0,2	-0,1
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	-0,2	-0,1	0,0	0,0
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt*	0,0	-0,7	-3,3	-1,3	-0,4
Länder (in Mrd. Euro)					
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0

* Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt

In der Alterssicherung der Landwirte führt die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund neun Millionen Euro im Jahr 2024 und in Höhe von rund 18 Millionen Euro im Jahr 2025, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen werden. In den Folgejahren sinken diese Mehrausgaben langsam ab. Die genannten Mehrausgaben sind aufgrund der geringen Volumina in der Tabelle oben nicht gesondert ausgewiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 57 Millionen Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 und die Einführung des Zuschlags für Bestandsrenten wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g Ausgleichsbedarf ab dem 1. Juli 2021“.

b) Nach der Angabe zu § 255g werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 255h Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

§ 255j Anpassung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022“.

c) Die Angabe zu § 287a wird aufgehoben.

d) Nach der Angabe zu § 307h wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 307i Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes“.

2. § 68 Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird. Der Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung eines Kalenderjahres wird ermittelt, indem der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Kalenderjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des davorliegenden Jahres und mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach Absatz 2 Satz 2, die der zu

bestimmenden Anpassung des aktuellen Rentenwerts zugrunde liegt, multipliziert wird.“

3. § 154 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur“ das Wort „gesetzlichen“ und nach den Wörtern „und des Beitragssatzes zur“ das Wort „sozialen“ eingefügt.
- b) In Satz 5 und 6 werden nach dem Wort „Nettoquote“ jeweils die Wörter „des Durchschnittsentgelts“ eingefügt.
- c) In Satz 6 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches“ ersetzt.
- d) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 33 992,16 Euro.“

4. Dem § 255a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2022 gilt der Wert 33,41 Euro als Vorjahreswert.“

5. § 255e wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach den Wörtern „Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent“ wird die Angabe „(Mindestsicherungsniveau)“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{48} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die sich ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung

und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.“

6. § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g

Ausgleichsbedarf ab dem 1. Juli 2021

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2021 0,9883.“

7. Nach § 255g werden die folgenden §§ 255h bis 255j eingefügt:

„§ 255h

Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

(1) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer als der bisherige aktuelle Rentenwert, ist bei der Berechnung des Ausgleichsfaktors nach § 68a Absatz 2 die Niveauschutzklausel nach § 255e nicht zu beachten.

(2) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert, aber kleiner als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert, erfolgt keine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen (Ausgleichsbedarf) mit der Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Der Wert des Ausgleichsbedarfs bleibt dann unverändert.

(3) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und höher als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, so wird abweichend von §§ 68 und 68a als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli der höchste Wert aus den Nummern 1 bis 3 festgesetzt:

1. aktueller Rentenwert, der nach § 255e Absatz 2 berechnet wird,
2. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor nach § 68a Absatz 3 Satz 2 multipliziert wird,
3. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf multipliziert wird.

(4) Wird der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 festgesetzt, verändert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs abweichend von § 68a, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Abbaufaktor multipliziert wird. Der Abbaufaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert geteilt wird. Entspricht der zum 1. Juli festgesetzte neue aktuelle Rentenwert dem Wert nach Absatz 3 Nummer 3, so beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs dann 1,0000.

(5) Sind die Absätze 1, 3 und 4 nicht anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.

(6) Wird in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach § 255i festgesetzt, beträgt der Ausgleichsbedarf 1,0000. Es erfolgt keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a in Verbindung mit § 255h.

§ 255i

Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

Wird in der Zeit bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres so festgesetzt, dass dieser dem Wert nach § 255e Absatz 2 entspricht, so wird in den folgenden Jahren bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres nach § 255e Absatz 2 festgelegt. Abweichend davon verändert sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht, wenn der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.

§ 255j

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 wird abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 als Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde gelegt.“

8. § 287 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen nach § 287a“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 287a wird aufgehoben.
10. Nach § 307h wird folgender § 307i eingefügt:

„§ 307i

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,

2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

(2) Der Zuschlag wird ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente nach Absatz 1 am 30. Juni 2024 zugrunde liegen, mit dem Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.

(3) Der Faktor zur Berechnung des Zuschlags beträgt

1. 0,0750, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, oder
2. 0,0450, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.

Der Faktor nach Satz 1 bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung oder nach dem Beginn der Erziehungsrente. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bestimmt sich der Faktor nach dem Beginn der Hinterbliebenenrente, wenn diese vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, andernfalls nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

(4) Ein Zuschlag nach Absatz 1 Nummer 2 wird zu einer Hinterbliebenenrente nicht ermittelt, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist.

(5) Der Zuschlag ist weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem solchen Zuschlag

1. eine Rente wegen Alters folgt oder
2. eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit oder nach § 253a Absatz 5 nur eine Zurechnungszeit in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 99 folgende Angabe eingefügt:
„§ 99a Zuschlag zur Steigerungszahl bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes“.
2. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Zuschlag zur Steigerungszahl bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag zur Steigerungszahl als Steigerungszahlzuschlag wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Rente wegen Todes, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

(2) Der Steigerungszahlzuschlag wird ermittelt, indem der sich am 30. Juni 2024 ergebende Rentenbetrag unter Zugrundelegung eines Rentenartfaktors von 1,0 mit dem Faktor nach § 307i Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt und der sich ergebende Betrag durch den am 30. Juni 2024 geltenden allgemeinen Rentenwert geteilt wird. Eine Steigerungszahl nach § 97 Absatz 11 bleibt bei der Ermittlung des sich am 30. Juni 2024 ergebenden Rentenbetrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Der Steigerungszahlzuschlag ist mit dem allgemeinen Rentenwert ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen zu vervielfältigen. § 307i Absatz 3 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Steigerungszahlzuschlag wird nicht ermittelt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die Erwerbsminderung nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten eingetreten ist,
2. bei einer Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist.

(4) Der Steigerungszahlzuschlag nach Absatz 2 ist weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem solchen Zuschlag

1. eine Rente wegen Alters folgt oder
2. eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit nach § 19 Absatz 4 oder nach § 92a Absatz 5 eine Zurechnungszeit nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.

Dies gilt nicht, soweit der Steigerungszahlzuschlag auf Zeiten beruht, die nach § 92 Absatz 6 bei der weiteren Rente nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht zu berücksichtigen sind.“

Artikel 3

Gesetz zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2022

(Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 - RWBestG 2022)

§ 1

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2022 36,02 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2022 35,52 Euro.

§ 2

Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2022 1,0000.

§ 3

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2022 48,14 Prozent.

§ 4

Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2022 16,63 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2022 16,37 Euro.

§ 5

Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2022 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0535.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2022 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2022 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0612.

§ 6

Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2022 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 408 Euro und 1 624 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 395 Euro und 1 585 Euro.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 8 und Nummer 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 10 und Artikel 2 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Versprechen einer verlässlichen Absicherung im Alter ist einer der Eckpfeiler des Sozialstaates und gehört zum Fundament der Gesellschaft. In der COVID-19-Pandemie hat sich die Rentenversicherung – wie schon in der Finanzkrise – als stabilisierender Faktor für die Volkswirtschaft erwiesen. Dazu beigetragen hat auch die Rentengarantie, durch die eine Absenkung der Rentenzahlungen im Jahr 2021 ausgeschlossen war. Eine solche hätte es rechnerisch aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lohnentwicklung gegeben. Die Höhe der Renten blieb aber durch die Rentengarantie unverändert.

Grundprinzip der mit der Rentenreform von 1957 eingeführten dynamischen Rente ist die Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung. Dementsprechend sollen die durch die Rentengarantie unterbliebenen Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen nachgeholt und das pandemiebedingte Auseinanderfallen von Lohnentwicklung und Rentenanpassungen in Jahr 2021 zurückgeführt werden. Ferner ist ein verzerrender Effekt bei der Lohnentwicklung aufgetreten, der aus einer Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz 2017 resultiert. Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung fiel dadurch um rund 2 Prozentpunkte niedriger und spiegelbildlich das Sicherungsniveau vor Steuern um rund einen Prozentpunkt höher aus. Dieser Revisionseffekt muss bereinigt werden, um einen inhaltlich sachgerechten Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern zu erhalten.

Wie im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart, wird der Effekt der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern bereinigt. Ebenso wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau umgesetzt, so dass unterbliebene Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit späteren Rentenerhöhungen nachgeholt werden. Hierfür wird die – um den genannten Revisionseffekt bereinigte – unterbliebene Rentenminderung im Jahr 2021 in einem Ausgleichsbedarf erfasst und dieser mit künftigen Rentenanpassungen verrechnet. Dabei wird die Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern beachtet, indem Verrechnungen Ausgleichsbedarfs mit positiven Rentenanpassungen nur so weit erfolgen, dass ein Sicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten werden kann.

Neben einer verlässlichen Absicherung im Alter ist auch die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit der grundlegenden Neugestaltung der Renten wegen Erwerbsminderung im Jahr 2001 haben sich die durchschnittlichen Zahlbeträge dieser Renten bei einem Neuzugang im Laufe der Jahre nach und nach verringert. Daher wurden in den vergangenen Jahren Menschen bei eintretender Erwerbsminderung durch mehrere Maßnahmen besser in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert: Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde für diejenigen, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 begann, unter anderem die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr verlängert. Diese Verlängerung wurde mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz für neue Erwerbsminderungsrenten, die ab dem 1. Januar 2018 begannen, schrittweise fortgeführt. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde die Verlängerung der Zurechnungszeit schließlich seit dem 1. Januar 2019 nochmals deutlich beschleunigt. Sie wurde zunächst in einem

Schritt zum 1. Januar 2019 auf das Alter 65 Jahre und 8 Monate verlängert und wird überdies für neue Erwerbsminderungsrenten bis zum Jahr 2031 schrittweise weiter auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Diese Verbesserungen haben erheblich dazu beigetragen, dass der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Renten wegen Erwerbsminderung von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 882 Euro im Rentenzugang 2020 gestiegen ist.

Diejenigen erwerbsgeminderten Menschen, die bereits vor dem Beginn der genannten gesetzlichen Verbesserungen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, konnten bislang von diesen Änderungen allerdings nicht oder nur teilweise profitieren. Auch diejenigen Personen, die ursprünglich eine solche Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, deren Rente zwischenzeitlich jedoch spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze in eine Altersrente umgewandelt wurde, erhielten keine derartige Verbesserung. Auch dieser Personenkreis soll eine Leistungsverbesserung erhalten. Durch diese Maßnahmen werden rund 3 Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Wegen des bis zum Jahr 2001 zurückreichenden langjährigen Zeitraums, in dem Rechtsänderungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung eingeführt wurden, soll den Betroffenen – insbesondere auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität – ab dem 1. Juli 2024 ein pauschaler Zuschlag zur Rente geleistet werden. Sie sollen damit künftig besser als bisher abgesichert werden. Da auch für Hinterbliebenenrenten die Zurechnungszeit für die Berechnung berücksichtigt wird, werden auch diese entsprechend einbezogen.

Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich – ausgehend von der individuellen Vorleistung an Entgeltpunkten – an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten; der Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Milliarden Euro ab. Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 neu bestimmt. Das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 ersetzt eine ansonsten zu erlassende Rentenwertbestimmungsverordnung, da eine solche Verordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen aus Artikel 1 nicht rechtzeitig zur Rentenanpassung am 1. Juli 2022 umgesetzt werden könnte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs (sogenannter Nachholfaktor) wird wiedereingeführt, jedoch unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent. Der Wert des Ausgleichsbedarfs, der sich aus der unterbliebenen Rentenminderung der Rentenanpassung 2021 – bereinigt um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte – ergibt, wird auf 0,9883 (dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von minus 1,17 Prozent) festgesetzt. Dieser Wert ist Basis für die

Verrechnung der Minderungswirkung aus der Rentenanpassung 2021 mit künftigen Rentenanpassungen und damit für die weitere Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2022.

Nach den bis zum Jahr 2018 geltenden Regelungen wurde bei einem bestehenden Ausgleichsbedarf die Rentenanpassung grundsätzlich halbiert und der Ausgleichsbedarf entsprechend abgebaut. Diese Regelung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018 ausgesetzt. Nun wird der Nachholfaktor wiedereingeführt, jedoch ergänzt um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungs niveau. Das heißt, die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Rentenanpassung wird entweder halbiert oder die Rentenanpassung erfolgt nach dem Mindestsicherungs niveau, wenn diese höher ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt stets in dem Umfang, in dem die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Anpassung gemindert wurde. Wie nach ursprünglichem Recht wird ebenfalls eine Sonderregelung eingeführt, die sicherstellt, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut wird, wie vorhanden ist (sogenannter Restabbau).

Die pandemiebedingt starken Schwankungen des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übertragen sich auf die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel und führen zu starken Schwankungen der Rentenanpassungen. Diese ungewollten Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI ergeben, werden verhindert. Hierfür wird das bisher verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler ersetzt durch ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt, das die voraussichtliche Lohnentwicklung besser abbildet; und zwar durch ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt. Dieses „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt wird bereits in ähnlicher Form für die Fortschreibung bestimmter Größen in der Alterssicherung der Landwirte verwendet.

Bei der Rentenanpassung wird außerdem ein konditionierter Umstieg in der Anpassungsmethodik eingeführt, die zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel und zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führt. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit bis zum Ablauf des 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungs niveau. Damit wird die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten werden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis einschließlich 2025.

Zu einer am 30. Juni 2024 laufenden Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, wird ein Zuschlag gezahlt. Gleiches gilt für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hatte, angeschlossen hat. Durch das Anknüpfen an die für jeden Betroffenen unterschiedliche Zahl an persönlichen Entgeltpunkten wird erreicht, dass der Zuschlag individuell und vorleistungsbezogen ist. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Zuschlag verwaltungspraktikabel maschinell ermittelt werden kann. Damit wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu berechnen müssen. Zudem wird für die pauschale Höhe des Zuschlags nur zwischen zwei Zeiträumen unterschieden. Der Zuschlag richtet sich danach, ob die betreffende Rente in der

Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Durch Artikel 2 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2022 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2022 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder.

III. Alternativen

Die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern könnte unterbleiben. Das hätte aber langfristig das faktische Unterschreiten der vom Gesetzgeber gewollten Haltelinie zur Folge. Ebenso könnte die Bereinigung des Revisionseffekts bei der Bestimmung des Ausgleichsbedarfs 2021 unterbleiben. Dies würde jedoch dazu führen, dass eine rein statistische Wirkung, die die tatsächliche Lohnentwicklung gerade nicht widerspiegelt, die Höhe der Rentenanpassungen negativ beeinflussen würde. Schließlich könnte die Verrechnung der unterbliebenen Rentenminderung mit künftigen Rentenanpassungen unterbleiben. Dadurch würde aber das pandemiebedingte Auseinanderlaufen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung im Jahr 2021 nicht wieder zurückgeführt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Managementprinzipien und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Managementprinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten erhöht sich zum einen das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner haben an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zum anderen schreitet die Angleichung der aktuellen Rentenwerte in den neuen und in den alten Ländern weiter voran.

Die Leistungsverbesserung der Renten wegen Erwerbsminderung erhöht das Einkommen derjenigen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erwerbstätig sein können und daher in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen sind. Die Leistungsverbesserung fördert damit die wirtschaftliche und soziale Teilhabe und trägt somit zu einer Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Finanzielle Auswirkungen der Artikel 1 und 2

Die Regelungen zur Rentenanpassung wirken unmittelbar auf die Höhe der Rentenanpassungen und haben damit Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung, die nachstehend aufgeführt sind. Insbesondere fällt die Rentenanpassung im Jahr 2022 niedriger aus, weil in diesem Jahr die vollständige Verrechnung des vorhandenen Ausgleichsbedarfs aus der unterbliebenen Rentenminderung des Vorjahres erfolgt. In den Folgejahren ergibt sich durch die Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors ein deutlich gleichmäßigerer Verlauf der Rentenanpassungen. Durch die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern kann die Haltelinie von 48 Prozent entsprechend der Intention des Gesetzgebers wirken.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 2,6 Milliarden Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Finanzielle Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	2022	2023	2024	2025	2026
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	19,3	19,7	19,8
Renten Anpassung in % *	5,97	5,4	0,0	1,1	2,4
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	49,4	50,6	50,0	49,4	49,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	333,8	357,5	371,9	379,2	391,9
<i>nachrichtlich:</i>					
bereinigtes Sicherungsniveau in %	48,4	49,5	49,0	48,4	48,1
mit Maßnahmen					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,5	19,7
Renten Anpassung in %	5,35	2,9	1,5	2,1	1,3
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	48,1	48,0	48,0	48,0	47,3
Rentenausgaben in Mrd. Euro	332,8	351,1	364,7	377,7	390,0
Differenzen					
Beitragssatz in %	0,0	0,0	-0,7	-0,2	-0,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	-1,0	-6,5	-7,2	-1,5	-1,9
bereinigtes Sicherungsniveau in %	-0,3	-1,5	-1,0	-0,3	-0,8

* rechnerische Renten Anpassung in 2024: -0,79%

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 82 Millionen Euro entstehen, der sich in den Haushalten der Träger der Deutschen Rentenversicherung auswirkt.

Für diesen Aufwand sind schätzungsweise insgesamt 720 Personenjahre notwendig. Unter Berücksichtigung der 720 Personenjahre entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung Mehrausgaben in Höhe von rund 78,8 Millionen Euro. Diese setzen sich zusammen aus Personalkosten in Höhe von rd. 62,1 Millionen Euro und Sachkosten in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro. Der einmalige Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung wird auf insgesamt 2.000 Personentage geschätzt, für die Kosten von rund 1,3 Millionen Euro (Tagessatz: 659 Euro) angesetzt werden. Die einmaligen Kosten für Papier und Porto werden auf 2,1 Millionen Euro (Kosten je Fall: 0,64 Euro) geschätzt. Damit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung durch die Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten einmalige Kosten von insgesamt rund 82 Millionen Euro.

In der Summe der Maßnahmen ergeben sich im Zeitablauf zunächst niedrigere Rentenausgaben und in einzelnen Jahren ein niedrigerer Beitragssatz. Entsprechend den gesetzlichen Fortschreibungsregelungen verringern sich dadurch automatisch auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Zusätzlich bewirkt die Streichung der Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2023 bis einschließlich 2025, die ursprünglich zur Finanzierung der Haltelinie beim Beitragssatz gedacht waren, eine weitere Entlastung des Bundes. Die Sonderzahlung des Bundes für das Jahr 2022 in

Höhe von 0,5 Milliarden Euro soll bereits mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2022 zurückgenommen werden. Neben diesen Entlastungen des Bundeshaushaltes fallen auch der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung und die Erstattungen des Bundes für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme etwas geringer aus. Letzteres gilt gleichsam für die Erstattungen der Länder.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

	2022	2023	2024	2025	2026
Bund (in Mrd. Euro)					
allgemeiner Bundeszuschuss	0,0	0,0	-1,9	-0,5	-0,3
Sonderzahlungen der Bundes	-	-0,5	-0,5	-0,6	-
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	-0,7	-0,2	-0,1
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	-0,2	-0,1	0,0	0,0
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt*	0,0	-0,7	-3,3	-1,3	-0,4
Länder (in Mrd. Euro)					
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0

* Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt

In der Alterssicherung der Landwirte führt die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund neun Millionen Euro im Jahr 2024 und in Höhe von rund 18 Millionen Euro im Jahr 2025, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 berücksichtigt werden. In den Folgejahren sinken diese Mehrausgaben langsam ab. Die genannten Mehrausgaben sind aufgrund der geringen Volumina in der Tabelle oben nicht gesondert ausgewiesen.

Auf gesetzliche Renten werden im Regelfall Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung erhoben. Durch die im Zeitablauf geringeren Rentenausgaben aufgrund der Regelungen zur Rentenanpassung fallen auch die abgeführten Beiträge geringer aus, so dass es in diesen Sozialversicherungszweigen zu entsprechenden Mindereinnahmen kommt. Durch die höheren Rentenausgaben aufgrund der Regelung des Rentenzuschlags für Bestandsrenten wegen Erwerbsminderung ab dem Jahr 2024 ergeben sich Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung, die den Mindereinnahmen entgegenwirken.

Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen anderer Sozialversicherungszweige (in Milliarden Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
gesetzliche Krankenversicherung	-0,2	-1,1	-1,2	-0,3	-0,3
soziale Pflegeversicherung	0,0	-0,2	-0,2	0,0	-0,1

II. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 (Artikel 3)

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

Bereiche der Mehraufwendungen	Mehraufwendungen im Jahr 2022	Mehraufwendungen ab dem Jahr 2023 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung insgesamt, darunter:	9 382 Millionen Euro	18 765 Millionen Euro
allgemeine Rentenversicherung	9 154 Millionen. Euro	18 308 Millionen Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	229 Millionen. Euro	457 Millionen Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2022 von 229 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 von jährlich 457 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.II.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen durch die Rentenanpassung im Jahr 2022 auf rund 71 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 auf jährlich rund 142 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.II.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2022 rund 169 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 jährlich rund 338 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2022 rund 5 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 jährlich rund 10 Millionen Euro.

3.II.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2022 insgesamt um rund 107 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 56 Millionen Euro und auf die Länder 51 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2023 insgesamt um jährlich und 214 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 111 Millionen Euro und auf die Länder 103 Millionen Euro) erhöhen.

3.II.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2022 insgesamt um rund 69 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 42 Millionen Euro und auf die Länder rund 27 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2023 insgesamt um jährlich rund 138 Millionen Euro

(davon entfallen auf den Bund rund 84 Millionen Euro und auf die Länder rund 54 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 57 Millionen Euro.

Durch die Regelungen zur Rentenanpassung in Artikel 1 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Dadurch wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten individuell neu berechnen müssen. Zudem ist die Inkrafttretensregelung der Regelung im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Jahren angemessen.

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand entstehen. Der Aufwand besteht in der Aufstockung und Neuberechnung von insgesamt rund 3 Millionen Renten. Zudem fällt in diesem Zusammenhang ein Aufwand für Widersprüche und Klagen sowie Auskunft und Beratung an. Für diesen Aufwand sind schätzungsweise insgesamt 710 Personenjahre notwendig, welche Kosten von rund 53 Millionen Euro bedeuten. Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung. Dieser Aufwand wird auf insgesamt 2.000 Personentage (10 Personenjahre) geschätzt, für die Kosten von rund 1,3 Millionen Euro (Tagessatz: 659 Euro) angesetzt werden. Die einmaligen Kosten für Papier und Porto werden auf 2,1 Millionen Euro (Kosten je Fall: 0,64 Euro) geschätzt. Damit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung durch die Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten einmalige Kosten von insgesamt rund 57 Millionen Euro.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht durch die entsprechende Übertragung der Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten ist so ausgestaltet, dass dieser anhand der bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Eine individuelle Neuberechnung der 63.000 Renten ist nicht notwendig.

Der Aufwand besteht in der Aufstockung und Neuberechnung von insgesamt rund 63.000 Renten. Zudem fällt in diesem Zusammenhang ein Aufwand für Widersprüche und Klagen sowie Auskunft und Beratung an. Für diesen Aufwand entstehen schätzungsweise Kosten von rund 991 000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung. Dieser Aufwand wird auf Kosten von rund 470 000 Euro geschätzt. Die einmaligen Kosten für Papier und Porto werden auf 39 000 Euro geschätzt.

Damit entstehen der Landwirtschaftlichen Alterskasse durch die Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten einmalige Kosten von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro.

Durch das in Artikel 3 geregelte Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die jährlich zum 1. Juli umzusetzende Anpassung der gesetzlichen Renten und der weiteren Werte wird in diesem Jahr anstelle der sonst üblichen jährlichen Rentenwertbestimmungsverordnung vorliegend durch das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 geregelt.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 und den Zuschlag für Bestandsrenten zum 1. Juli 2024 wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen zur Rentenanpassung tragen dazu bei, dass die Rentenanpassungen auch weiterhin in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet bleiben.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise durch das Vorhaben betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung dieses Gesetzes ist über die ohnehin befristeten Regelungen des Gesetzes hinaus nicht vorgesehen. Die Bundesregierung berichtet im Rentenversicherungsbericht, der jährlich bis zum 30. November den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen ist (vgl. § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI), mittels Modellrechnungen zur Entwicklung der Rentenfinanzen über die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Leistungsverbesserung für Renten wegen Erwerbsminderung und für Renten wegen Todes handelt es sich um eine stichtagsbezogene Maßnahme, deren Anwendungsbereich im Zeitverlauf entfällt. Eine gesonderte Befristung der Regelung ist daher nicht erforderlich. Aufgrund dessen und weil die Wirkung der Verbesserung im Voraus ausreichend festgestellt werden kann, ist eine Evaluierung der Maßnahme nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 68 Absatz 4 Satz 4

Der Nachhaltigkeitsfaktor soll die Veränderung der Rentner-Beitragszahler-Relation abbilden. Hierfür werden normierte Äquivalenzrentner und Äquivalenzbeitragszahler berechnet und in Relation zueinander gesetzt. Für die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler wird das Beitragsvolumen durch den Durchschnittsbeitrag dividiert, der sich aus der Multiplikation des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergibt.

Bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler für das Vorjahr muss dabei nach bisher geltendem Recht auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI zurückgegriffen werden, weil das endgültige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Rentenanpassung noch nicht festgelegt ist. Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 wird gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 rein technisch ausgehend vom endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der doppelten Lohnrate des vorvergangenen Jahres fortgeschrieben. Aufgrund der starken Schwankungen der Lohnentwicklung in Folge der COVID-19-Pandemie weicht das so bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt in den Jahren 2020ff. sehr stark von der tatsächlichen Lohnentwicklung ab. Die Verwendung des vorläufigen Durchschnittsentgelts bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler führt daher zu erheblichen Verwerfungen bei dieser Größe, die substantielle Schwankungseffekte auf den Nachhaltigkeitsfaktor und damit auf die Rentenanpassung zur Folge hätten. Diese Verwerfungen würden dazu führen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung der Rentner-Beitragszahler-Relation nicht mehr adäquat abbilden würde.

Um diese Verwerfungen beim Nachhaltigkeitsfaktor zu verhindern und eine Glättung dessen Entwicklung im Zeitablauf zu erreichen, wird durch die Neuregelung von § 68 Absatz 4 Satz 4 und 5 geregelt, dass bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags anstelle des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des Vorjahres zukünftig das endgültige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Vorjahres verwendet wird und dieses mit der Veränderung der Löhne gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Vorjahres fortgeschrieben wird, die auch in die Bestimmung des Lohnfaktors für die Rentenanpassung einfließen. Bei der Rentenanpassung 2022 wird sich der Durchschnittsbeitrag für das Jahr 2021 somit wie folgt errechnen:

$$\begin{aligned} & \text{Durchschnittsbeitrag 2021} & = & \\ & \text{durchschnittlicher Beitragssatz in der allg. Rentenversicherung 2021} & \times & \\ & \text{endgültiges Durchschnittsentgelt 2020} & \times & \\ & \text{Veränderung der VGR-Löhne 2021 (VGR-Löhne 2021 / VGR-Löhne 2020)}. & & \end{aligned}$$

Im Ergebnis wird damit anstelle des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 zum SGB VI zur Berechnung im Nachhaltigkeitsfaktor zukünftig ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt verwendet, das die Lohnentwicklung besser abbildet. Die Rentenanpassungsformel wird damit, unabhängig von der aktuellen krisenhaften Entwicklung, insgesamt stabilere und sachgerechtere Ergebnisse liefern.

Zu Nummer 3

§ 154 Absatz 3a

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut in den Sozialgesetzbüchern.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung als Abgrenzung zu der in § 255e Absatz 2 verwendeten Begrifflichkeit der „Nettoquote der Standardrente“.

Zu Buchstabe c

Notwendige redaktionelle Folgeänderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.

§ 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI verweist auf die Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes. Diese ist bislang in § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI geregelt und wird mit Änderung durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ab dem 1. Oktober 2022 in § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geregelt sein. Die bis zum 31. Dezember 2022 zu veröffentlichende Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes für das Jahr 2023 erfolgt somit auf Grundlage von § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe d

Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern (sog. Rentenniveau) von 48,21 Prozent für das Jahr 2020 auf 49,37 Prozent für das Jahr 2021 ist zum größten Teil auf die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ohne diese Revision wäre das Sicherungsniveau vor Steuern mit rund 48,4 Prozent um rund 2 Prozent geringer ausgefallen. Um die intendierte Wirkung der Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent sicherzustellen, wird daher mit der Neufassung von § 154 Absatz 3a Satz 7 die Bereinigung des Revisionseffektes auf das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2022 umgesetzt.

Hintergrund zur Wirkung der Revision:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte aufgrund der Regelungen des Flexirentengesetzes eine Revision ihrer Versichertenstatistik vorgenommen. Es werden nun auch Beschäftigte über der Regelaltersgrenze erfasst, die zwar nicht in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, für die aber Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Zuvor wurden diese Beschäftigten in der Versichertenstatistik nicht erfasst, weil aus ihrer Beschäftigung grundsätzlich keine zusätzlichen Anwartschaften folgten. Da die neu erfasste Personengruppe hauptsächlich in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig ist, fiel das auf dieser Grundlage für die Rentenanpassung 2021 ermittelte beitragspflichtige Entgelt für das Jahr 2019 um rund 2 Prozent geringer aus als vor der Revision. Damit fiel auch die anpassungsrelevante Lohnentwicklung für die Rentenanpassung 2021 um rund 2 Prozentpunkte niedriger aus. Wegen der ohnehin negativen rechnerischen Rentenanpassung in 2021 und der damit verbundenen Anwendung der Rentengarantie, durch die ein Absinken des aktuellen Rentenwertes gesetzlich ausgeschlossen ist, hatte der statistische Sondereffekt im Ergebnis jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021.

Da das verfügbare Durchschnittsentgelt im Nenner des Sicherungsniveaus vor Steuern ebenfalls mit der rentenanpassungsrelevanten Lohnentwicklung (in den alten Ländern) fortgeschrieben wird, wirkte sich der Statistikeffekt jedoch auch auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus. Im Ergebnis ergab sich infolge der Revision ein um rund 2 Prozent (beziehungsweise rund einen Prozentpunkt) höheres Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021.

Um den Revisionseffekt auf das Sicherungsniveau vor Steuern bei der Rentenanpassung 2022 zu bereinigen, wird durch § 154 Absatz 3a Satz 7 geregelt, dass für die Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 anstelle des bei der Rentenanpassung 2021 berechneten verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro nun das um den Revisionseffekt bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 in Höhe von 33.992,16 Euro zugrunde gelegt wird.

Das um den Revisionseffekt bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 wird berechnet, indem das bei der Rentenanpassung 2021 berechnete verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro multipliziert wird mit dem Verhältnis des unrevidierten zum revidierten beitragspflichtigen Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018. Das unrevidierte beitragspflichtige Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018 beträgt 33.421 Euro und das revidierte beitragspflichtige Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018 beträgt 32.723 Euro.

$$33.282,23 \text{ Euro} \times \frac{33.421 \text{ Euro}}{32.723 \text{ Euro}} = 33.992,16 \text{ Euro}$$

Das um den Revisionseffekt bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 beträgt damit 33.992,16 Euro.

Zu Nummer 4

§ 255a Absatz 3

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird in der Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 mindestens auf die im Gesetz festgelegte Angleichungsstufe nach § 255a Absatz 1 angehoben, bis dieser spätestens zum 1. Juli 2024 100 Prozent des aktuellen Rentenwerts erreicht haben wird. Es wird jedoch im Rahmen einer Vergleichsprüfung die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer aktueller Rentenwert (Ost) als nach der im Gesetz festgelegten Angleichungsstufe ergibt. Der hierfür zu ermittelnde Vergleichswert wird nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren – jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern – ermittelt.

Aufgrund der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte fiel die bei der Rentenanpassung 2021 zu berücksichtigende Lohnentwicklung in den neuen Ländern niedriger aus, als sie tatsächlich war. Damit wurde auch der Vergleichswert zum 1. Juli 2021 niedriger festgesetzt. Dieser Revisionseffekt basiert jedoch nicht auf der tatsächlichen Lohnentwicklung, sondern ist lediglich auf eine Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d). Um die intendierte Wirkung des Vergleichswerts für die Angleichung der Rentenwerte sicherzustellen, wird daher mit § 255a Absatz 3 der Vergleichswert zum 1. Juli 2021 – analog zur Bereinigung des Revisionseffekts auf das Sicherungsniveau vor Steuern – um diesen Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigt.

Der um den Revisionseffekt bereinigte Vergleichswert zum 1. Juli 2021 wird berechnet, indem der bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 berechnete Vergleichswert in Höhe von 32,78 Euro multipliziert wird mit dem Verhältnis des unrevidierten zum revidierten beitragspflichtigen Entgelt in den neuen Ländern für das Jahr 2018. Das unrevidierte beitragspflichtige Entgelt in den neuen Ländern für das Jahr 2018 beträgt 28.478 Euro und das revidierte beitragspflichtige Entgelt in den neuen Ländern für das Jahr 2018 beträgt 27.944 Euro.

$$32,78 \text{ Euro} \times \frac{28.478 \text{ Euro}}{27.944 \text{ Euro}} = 33,41 \text{ Euro}$$

Der um den Revisionseffekt bereinigte Vergleichswert zum 1. Juli 2021 beträgt damit 33,41 Euro. Dieser Wert ist niedriger als der zum 1. Juli 2021 nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,47 Euro. Damit hatte der statistische Sondereffekt im Ergebnis keinen Einfluss auf die Höhe der Rentenanpassung in den neuen Ländern zum 1. Juli 2021.

Der um den Revisionseffekt bereinigte Vergleichswert zum 1. Juli 2021 in Höhe von 33,41 Euro ist durch § 255a Absatz 3 nun als Vorjahreswert für die Berechnung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2022 festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Angleichung der aktuellen Rentenwerte in den neuen Ländern durch den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte nicht verlangsamt wird.

Zu Nummer 5

§ 255e

Zu Buchstabe a

Nach § 255e a.F. wird bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 bei jeder Rentenanpassung auch die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern (sogenanntes Rentenniveau) von 48 Prozent gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 geprüft. Das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Ablauf des Jahres Jahr 2025 von mindestens 48 Prozent wurde unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung, die durch die Niveauschutzklausel des § 154 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 255e a.F. ergänzt wurde.

§ 255e Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung der Niveauschutzklausel, jedoch wird das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent nun im Gesetz klarstellend als Mindestsicherungsniveau bezeichnet.

Zu Buchstabe b

Durch § 255e Absatz 2 wird eine Berechnungsvorschrift für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ergänzt, mit der das Mindestsicherungsniveau nach § 255e Absatz 1 genau eingehalten wird. Dieser aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 wird – vereinfacht ausgedrückt – rückwärts durch Multiplikation des verfügbaren Durchschnittsentgelts mit dem Mindestsicherungsniveau ermittelt. Der sich daraus ergebende Wert ist dann in den aktuellen Rentenwert umzurechnen. Im Einzelnen wird also das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert. Die Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der nach der Formel des § 255e Absatz 2 ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet, um rundungsbedingt sicherzustellen, dass das Mindestsicherungsniveau nicht unterschritten wird.

Zu Nummer 6

§ 255g

Zum 1. Juli 2021 ergab sich ein rechnerischer aktueller Rentenwert von 33,08 Euro (vgl. Rentenwertbestimmungsverordnung 2021, BR-Drucksache 339/21 S. 16), was einem rechnerischen Anpassungssatz von minus 3,25 Prozent entspricht. Die zur sogenannten Rentengarantie erweiterte Schutzklausel nach § 68a Absatz 1 stellte jedoch sicher, dass die

Anwendung der Rentenanpassungsformel nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führte, sodass der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 somit weiterhin 34,19 Euro beträgt. Nach § 255g a.F. erfolgte für diese nicht realisierte Rentenminderung aus der Rentenanpassung 2021 keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a.

Durch § 68a in Verbindung mit § 255h (vgl. Artikel 1 Nummer 7) wird die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wiedereingeführt, jedoch unter Beachtung der Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent. Der durch § 255g bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2021 – der Wert der unterbliebenen Rentenminderung aus der Rentenanpassung 2021 – ist Basis für die Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen aus der Rentenanpassung 2021 und damit für die weitere Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2022.

Von der rechnerischen Rentenanpassung 2021 in Höhe von minus 3,25 Prozent entfielen rund 2 Prozentpunkte auf den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d). Dieser Revisionseffekt basiert nicht auf der tatsächlichen Lohnentwicklung, sondern ist lediglich auf eine Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Daher wird der per Gesetz festzulegende Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 – analog zur Bereinigung des Revisionseffekts auf das Sicherungsniveau vor Steuern – um diesen Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigt und beträgt ab dem 1. Juli 2021 0,9883. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von minus 1,17 Prozent.

Erläuterung zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2021:

Der um den Revisionseffekt bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 wird berechnet, indem zunächst der um den Revisionseffekt bereinigte rechnerische aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2021 bestimmt wird. Hierzu wird der zum 1. Juli 2021 bestimmte rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 33,08 Euro multipliziert mit dem Verhältnis des unrevidierten zum revidierten beitragspflichtigen Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018. Das unrevidierte beitragspflichtige Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018 beträgt 33.421 Euro und das revidierte beitragspflichtige Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018 beträgt 32.723 Euro.

$$33,08 \text{ Euro} \times \frac{33.421 \text{ Euro}}{32.723 \text{ Euro}} = 33,79 \text{ Euro}$$

Der um den Revisionseffekt bereinigte rechnerische aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2021 wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und beträgt damit zum 1. Juli 2021 33,79 Euro.

Der um den Revisionseffekt bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 wird berechnet, indem der um den Revisionseffekt bereinigte rechnerische aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2021 in Höhe von 33,79 Euro dividiert wird durch den bisherigen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro.

$$\frac{33,79 \text{ Euro}}{34,19 \text{ Euro}} = 0,9883$$

Der um den Revisionseffekt bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 wird auf vier Dezimalstellen gerundet und beträgt damit ab dem 1. Juli 2021 0,9883. Dies entspricht minus 1,17 Prozent.

Zu Nummer 7

§ 255h

Im Zusammenspiel mit der Schutzklausel nach § 68a und der Niveauschutzklausel nach § 255g regelt § 255h Absatz 1 Fallkonstellationen für den Aufbau des Ausgleichsbedarfs und § 255h Absatz 2 bis 4 für den Abbau des Ausgleichsbedarfs.

§ 255h Absatz 1 bestimmt für die Fälle, in denen der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert, die Berechnung der unterbliebenen Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) nach § 68a Absatz 2 und regelt, dass die Niveauschutzklausel nach § 255e dabei nicht zu beachten ist. Das bedeutet, dass sich der Ausgleichsfaktor nach § 68a Absatz 2 errechnet, indem der nach § 68 berechnete – kleinere – aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird. Dies erfolgt unabhängig von der Höhe des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts nach § 255e Absatz 2. Bei der Berechnung des Aufbaus des Ausgleichsbedarfs ist die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht zu beachten, da diese beim Abbau des Ausgleichsbedarfs beachtet wird.

Nach § 255h Absatz 2 erfolgt keine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen (Ausgleichsbedarf) mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert, aber kleiner als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert. In diesem Fall ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 festzulegen, um das Mindestsicherungsniveau einzuhalten. Eine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen kann dann nicht erfolgen, weil die Anpassung des aktuellen Rentenwerts dann nicht gemindert werden kann, da ansonsten das Mindestsicherungsniveau nicht mehr eingehalten würde. Damit wird sichergestellt, dass die Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent nicht nachträglich durch eine Verrechnung im Ausgleichsbedarf faktisch zurückgenommen wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs ändert sich in diesem Fall nicht.

§ 255e Absatz 3 und 4 regeln den Abbau eines bestehenden Ausgleichsbedarfs (der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs ist kleiner als 1,0000) in den Jahren, in denen der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert und höher als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert (sonst anderenfalls Anwendungsfall von § 255e Absatz 2).

Dabei regelt Absatz 3 die Berechnungsvorschrift für den zum 1. Juli neu festzusetzenden aktuellen Rentenwert. Dieser wird abweichend von §§ 68, 68a, 255d ermittelt, indem als Rentenwerte zunächst,

- der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuellen Rentenwert nach § 255e Absatz 2 (§ 255h Absatz 3 Nummer 1),
- der aktuelle Rentenwert, der sich bei Halbierung der Anpassung ergibt (§ 255h Absatz 3 Nummer 2) und
- der aktuelle Rentenwert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abbaut wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 3),

errechnet werden und hiervon der höchste der drei Werte als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli festgesetzt wird. Durch die Regelung des § 255h Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Anpassung nur so weit reduziert wird, dass

- die Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent eingehalten wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 1),
- die sich nach §§ 68, 255d ergebende positive rechnerische Rentenanpassung maximal halbiert wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 2)

- und dass die Rentenanpassung nur soweit reduziert wird, wie es zum vollständigen Abbau des verbleibenden Ausgleichsbedarfs notwendig ist (§ 255h Absatz 3 Nummer 3).

§ 255h Absatz 4 regelt die Berechnungsvorschrift für den ab 1. Juli neu festzusetzenden Ausgleichsbedarf, wenn eine unterbliebene Minderungswirkung durch § 255e Absatz 3 verrechnet wird. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt durch die Regelungen des § 255h Absatz 3 und 4 in dem Umfang, in dem die „reguläre“ Anpassung gemindert wurde.

Wird als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 (§ 255h Absatz 3 Nummer 1) oder der aktuelle Rentenwert, der sich beim hälftigen Abbau des Ausgleichsbedarfs ergibt (§ 255h Absatz 3 Nummer 2), festgesetzt, verändert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs abweichend von § 68a, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Abbaufaktor multipliziert wird. Der Abbaufaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete – größere – aktuelle Rentenwert durch den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 geteilt wird.

In dem Jahr, in dem der zum 1. Juli festgesetzte neue aktuelle Rentenwert dem aktuellen Rentenwert entspricht, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 3), beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs dann 1,0000. Der Ausgleichsbedarf ist in diesem Jahr somit vollständig abgebaut.

§ 255h Absatz 5 regelt, dass der Wert des Ausgleichsbedarfs in den Jahren, in denen es weder zum Aufbau noch zum Abbau des Ausgleichsbedarfs kommt, unverändert bleibt.

§ 255h Absatz 6 regelt für die Jahre, in denen der zum 1. Juli neu festzusetzende aktuelle Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau angepasst wird (§ 255i), dass der Wert des Ausgleichsbedarfs dann 1,0000 beträgt und in diesen Jahren kein neuer Ausgleichsbedarf aufgebaut wird. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a in Verbindung mit § 255h findet bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau nicht statt. Sollte die Rentengarantie bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau greifen, wird der Effekt der unterbliebenen Rentenminderung (sogenannter Ausgleichsbedarf) nachgeholt, sobald die Löhne (genauer, das verfügbare Durchschnittsentgelt) wieder steigen, weil das Sicherungsniveau vor Steuern dann wieder auf mindestens 48 Prozent zurückgeführt wird. Damit wird wirkungsgleich – aber deutlich einfacher – die Wirkung des Ausgleichsbedarfs umgesetzt.

§ 255i

Wird der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres so festgesetzt, dass dieser dem für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwert nach § 255e Absatz 2 entspricht, so wird in den folgenden Jahren die geltende Anpassungsformel für die Dauer der Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 ausgesetzt. Die Rentenanpassung erfolgt in dieser Zeit so, dass das Mindestsicherungsniveau nach § 255e genau getroffen wird. Damit folgt die Rentenanpassung nur noch der Lohnentwicklung, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten. Die Dämpfungsfaktoren nach §§ 68, 255d werden somit in dieser Zeit ausgesetzt.

Diese neue Anpassungsmethodik führt zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel, zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung und zur Aussetzung der sogenannten Dämpfungsfaktoren (Nachhaltigkeitsfaktor nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 sowie sogenannter Faktor Altersvorsorgeaufwendungen nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3) aus der bisherigen Anpassungsformel, da diese mit Erreichen des Mindestsicherungsniveaus ohnehin grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung gelangen werden.

§ 255i Satz 2 entspricht der in § 68a Absatz 1 enthaltenen Regelung, wonach die Rentenanpassung zum 1. Juli nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts und damit zu einer Senkung der Bruttorenten führen darf. Damit gilt wirkungsgleich zur bisher bestehenden Regelung des § 68a Absatz 1 auch bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau die sogenannte Rentengarantie.

§ 255j

Für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 sind im Nachhaltigkeitsfaktor die Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2021 zu bestimmen. Für die Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2020 sind nach § 68 Absatz 7 Satz 5 die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen. Durch Artikel 1 Nummer 2 erfolgt für die Äquivalenzbeitragszahler ab dem Jahr 2021 eine neue Berechnung.

Durch § 255j wird klargestellt, dass für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2020 der entsprechende Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde zu legen ist, der nach der bisherigen Berechnungsmethodik ermittelt wurde.

Zu Nummer 8

§ 287

Folgeänderung zur Aufhebung der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a.

Zu Nummer 9

§ 287a

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 absehbar bis zum Ablauf des Jahres 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen nach § 287a. Mit dem Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2022 (§ 12 Absatz 3a) wird die Sonderzahlung des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung nach § 287a für das Jahr 2022 daher um 500 Millionen Euro auf null Euro vermindert. Die für die Jahre 2023 bis einschließlich 2025 vorgesehenen Sonderzahlungen sind ebenfalls für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze nicht erforderlich und entfallen. Denn die Rentenfinanzen haben sich – trotz Pandemie – sehr erfreulich entwickelt. Die Beitragssatzgarantie kann insofern auch ohne die Sonderzahlung des Bundes gewährleistet werden. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis einschließlich 2025.

Zu Nummer 10

§ 307i

In Absatz 1 werden die Bestandsrenten benannt, die von dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab Juli 2024 profitieren. Hierbei handelt es sich um Renten wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrenten (Absatz 1 Nummer 1) und um Hinterbliebenenrenten ohne Vorrentenbezug (Absatz 1 Nummer 2), die jeweils im Zeitraum 2001 bis 2018 begonnen haben. Es werden auch Altersrenten erfasst, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente mit Rentenbeginn im vorgenannten Zeitraum anschließen (Absatz 1 Nummer 3). Zudem werden Hinterbliebenenrenten erfasst, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Absatz 1 Nummer 1 oder eine Altersrente mit vorangegangener Erwerbsminderungsrente nach Absatz 1 Nummer 3 anschließen (Absatz 1 Nummer 4). Voraussetzung für den Zuschlag ab 1. Juli 2024 ist zudem, dass der Anspruch auf die jeweilige Bestandsrente am 30. Juni 2024 besteht. Knappschafausgleichsleistungen erhalten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, weil sie ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechnet werden.

Aus den Absätzen 2 und 3 ergibt sich die konkrete Berechnung des Zuschlags an Entgelt-punkten. Der Zuschlag an persönlichen Entgelt-punkten soll aus Gründen der Verwaltungs-praktikabilität als pauschaler Ausgleich ausgestaltet werden. Die Höhe des Zuschlags ent-spricht der Wirkung, die sich aus der jeweiligen Veränderung der Zurechnungszeit ergibt und von der der Rentenbestand bisher nicht profitiert hat, entsprechend einem Finanzvolu-men von jährlich 2,6 Milliarden Euro. Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem sozialpoli-tisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen erreicht. Berechnungsbasis sind da-nach die persönlichen Entgelt-punkte, die der entsprechenden Rente am 30. Juni 2024 zu-grunde liegen. Die persönlichen Entgelt-punkte sind dann mit dem maßgebenden Faktor nach Absatz 3 zu vervielfältigen. Im Ergebnis erhöht sich damit eine Bestandsrente pau-schal um 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beziehungsweise 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. De-zember 2018. Diese Differenzierung ist sachgerecht, weil damit auf die beiden wesentlichen Verbesserungsschritte bei den Rentenzugängen Bezug genommen wird und diese für die Bestandsrenten berücksichtigt werden.

Absatz 4 stellt sicher, dass bei Hinterbliebenenrenten kein Zuschlag ermittelt wird, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten.

Absatz 5 bestimmt, dass bei den genannten Folgerenten weiterhin ein Zuschlag nach § 307i gezahlt wird, wenn bei der Berechnung der Folgerente eine Zurechnungszeit beziehungs-weise eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nur bis zum vollendeten 60. beziehungsweise 62. Lebensjahr berücksichtigt werden kann. Die Fortgewährung des Zuschlags in diesen Fällen ist sachgerecht, da ein anderweitiger Ausgleich, wie zum Bei-spiel durch eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis zum 65. Le-bensjahr und 8 Monaten nicht erfolgt. Wenn zum Beispiel einer Erwerbsminderungsrente mit Zuschlag nach § 307i eine Regelaltersrente folgt, stellt der Zuschlag weiterhin den pau-schalen Ausgleich dafür dar, dass in Folge der kürzeren Zurechnungszeit während der Er-werbsminderungsrente (z.B. Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr) auch nur eine entsprechend lange Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bei der Berechnung der Regelaltersrente berücksichtigt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Ge-setz.

Zu Nummer 2

Mit der Vorschrift wird die Regelung zur Ermittlung von Zuschlägen bei Erwerbsminde-rungs- und Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die am 1. Juli 2024 ein Anspruch besteht (künftige Bestandsrenten), auf die Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten, insbesondere bei der Be-rechnung der Renten, übertragen. Da in der Alterssicherung der Landwirte anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung keine persönlichen Entgelt-punkte ermittelt werden, wird ein Zuschlag zur Steigerungszahl ermittelt (Steigerungszahlzuschlag).

Absatz 1 enthält - entsprechend § 307i Absatz 1 SGB VI - die Renten, die in der Alterssi-cherung der Landwirte zum 1. Juli 2024 neu zu berechnen sind, wobei dieses System keine Erziehungsrenten kennt.

Absatz 2 regelt, wie der Zuschlag zur Steigerungszahl zu ermitteln ist. Hierbei sind die Besonderheiten der Rentenberechnung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zu berücksichtigen, bei denen die Zu- und Abschläge wegen vorzeitiger oder verzögerter Inanspruchnahme der Rente nicht - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - über einen Zugangsfaktor, sondern über Zu- und Abschläge vom allgemeinen Rentenwert berücksichtigt werden. Um sicherzustellen, dass sich bei einer späteren Rentenfeststellung mit veränderten Zu- oder Abschlägen vom allgemeinen Rentenwert die Wertigkeit des zum 1. Juli 2024 gewährten Zuschlags nicht verändert, soll ein gesonderter (Teil)Steigerungszahlzuschlag ermittelt werden, der dann bei Ermittlung des neuen Rentenbetrages und bei eventuellen Folgerenten immer mit dem allgemeinen Rentenwert (ohne Zu- und Abschläge, die bei der Vervielfältigung mit anderen Steigerungszahlen eventuell zu berücksichtigen wären) - und dem ansonsten anzuwendenden Rentenartfaktor - zu vervielfältigen ist. Auf diese Weise wird gleichsam eine persönliche Teilsteigerungszahl - vergleichbar den persönlichen Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung - ermittelt.

Hierbei ist zudem bei Ermittlung des Teilsteigerungszahlzuschlags die der bisherigen Rente nach § 97 Absatz 11 ermittelte Steigerungszahl unberücksichtigt zu lassen, da diese lediglich auf einem eventuellen Besitzschutzbetrag nach dieser Vorschrift beruht, der auf die Anwendung des bis 1994 geltenden Rechts zurückgeht, das keine Zurechnungszeiten kannte.

Im Übrigen sind die Vorschriften nach § 307i Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI entsprechend anzuwenden, die bestimmen, auf welchen Rentenbeginn für die Bestimmung des Faktors nach § 307i Absatz 3 Satz 1 SGB VI abzustellen ist.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 307i Absatz 4 SGB VI. Allerdings sind auch die Renten wegen Erwerbsminderung aufzunehmen, da in der Alterssicherung der Landwirte diese Renten - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten begonnen haben können.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 307i Absatz 5 SGB VI, ergänzt um den Sonderfall des § 92 Absatz 6. Diese Vorschrift soll verhindern, dass es zu einer doppelten Anrechnung von Zeiten bei Hinterbliebenenrenten kommt. Hierzu käme es, wenn auch Zeiten angerechnet würden, die der überlebende Ehegatte zurückgelegt hat, die zunächst aber auch der verstorbenen Person bei deren Rente nach § 92 Absatz 1 zugesplittet wurden. Dementsprechend soll ein auf diesen Zeiten beruhender Steigerungszahlzuschlag bei der unter Anwendung von § 92 Absatz 6 zu berechnenden Folgerente unberücksichtigt bleiben.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2022)

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden insbesondere der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 neu bestimmt.

Zu § 1 (Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2022 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2019 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 entnommen.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^{**} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmung),
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern betragen im Jahr 2020 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2022 (BE_{t-2}^{**}) 37.780 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 betragen für das Jahr 2020 (BE_{t-2}^*) 37.778 Euro und für das Jahr 2019 (BE_{t-3}^*) 37.883 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2020 (bBE_{t-2}) 34.352 Euro und im Jahr 2019 (bBE_{t-3}) 33.693 Euro.

$$BE_{2020} = BE_{2020}^{**} \times \frac{BE_{2020}^*}{BE_{2019}^*} \Big/ \frac{bBE_{2020}}{bBE_{2019}} = 37.780 \text{ Euro} \times \frac{37.778 \text{ Euro}}{37.883 \text{ Euro}} \Big/ \frac{34.352 \text{ Euro}}{33.693 \text{ Euro}} = 36.953 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 36.953 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2021:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2021 (BE_{t-1}) 39.095 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}} = \frac{39.095 \text{ Euro}}{36.953 \text{ Euro}} = 1,0580$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0580.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} = \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2021}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2020}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI). Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzrentner für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 entnommen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2020

alte Länder: 227.441.137 Tsd. Euro

neue Länder: 61.538.674 Tsd. Euro

2021

alte Länder: 233.189.640 Tsd. Euro

neue Länder: 62.827.040 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2020

alte Länder: 18.154,80 Euro

neue Länder: 17.582,40 Euro

2021

alte Länder: 18.462,60 Euro

neue Länder: 18.009,00 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2020

alte Länder: 12.528 Tsd.

neue Länder: 3.500 Tsd.

2021

alte Länder: 12.630 Tsd.

neue Länder: 3.489 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2020 16.028 Tsd.

2021 16.119 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet insgesamt zu ermitteln.

Für die Äquivalenzbeitragszahler für das vorvergangene Kalenderjahr ist nach § 255j SGB VI abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde zu legen.

Es ist somit folgende Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern zu berücksichtigen:

2020 30.003 Tsd.

Die Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2021 berechnen sich wie nachfolgend dargestellt.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2021 234.598.335 Tsd. Euro

Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2021:

Der Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung eines Kalenderjahres wird ermittelt, indem der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Kalenderjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des davorliegenden Jahres und mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach Absatz 2 Satz 2, die der zu bestimmenden Anpassung des aktuellen Rentenwerts zugrunde liegt, vervielfältigt wird (§ 68 Absatz 4 Satz 5 SGB VI).

$$DBRV_{2021} = dRV_{2021} \times eDE_{2020} \times \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}^{**}}$$

Dabei sind:

$DBRV_{2021}$ = Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2021,

dRV_{2021} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2021,

eDE_{2020} = endgültiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI für das Jahr 2020

BE_{2021} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{2020}^{**} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmung)

$$DBRV_{2021} = 18,6\% \times 39.167 \text{ Euro} \times \frac{39.095 \text{ Euro}}{37.780 \text{ Euro}}$$

$$\text{DBRV}_{2021} = 18,6\% \times 39.167 \text{ Euro} \times 1,0348$$

$$\text{DBRV}_{2021} = 7.538,58 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich somit aus der Division des Gesamtvolumens der Beiträge und des Durchschnittsbeitrags folgende Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2021:

$$2021 \quad \quad \quad 31.120 \text{ Tsd.}$$

Berechnung der Rentnerquotienten:

Durch Division der Äquivalenzrentner durch die Äquivalenzbeitragszahler werden die Rentnerquotienten für die Jahre 2020 und 2021 bestimmt.

Rentnerquotient 2020 (RQ t-2):

$$\text{RQ}_{2020} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2020}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2020}} = \frac{16.028 \text{ Tsd.}}{30.003 \text{ Tsd.}} = 0,5342$$

Rentnerquotient 2021 (RQ t-1):

$$\text{RQ}_{2021} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2021}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2021}} = \frac{16.119 \text{ Tsd.}}{31.120 \text{ Tsd.}} = 0,5180$$

Bestimmung des Werts des Nachhaltigkeitsfaktors zum 1. Juli 2022:

$$\left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{2021}}{\text{RQ}_{2020}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5180}{0,5342} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 1,0076$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 1,0076.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022:

$$\text{AR}_t = \text{AR}_{t-1} \times \frac{\text{BE}_{t-1}}{\text{BE}_{t-2}} \times \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$\text{AR}_{2022} = \text{AR}_{2021} \times \frac{\text{BE}_{2021}}{\text{BE}_{2020}} \times \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2021}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2020}} \times \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{2021}}{\text{RQ}_{2020}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$\text{AR}_{2022} = 34,19 \text{ Euro} \times 1,0580 \times 1,0000 \times 1,0076 = 36,45 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2022 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 36,45 Euro.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau) beträgt.

Nach § 255e Absatz 2 SGB VI ist der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert zu ermitteln, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird.

Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach folgender Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{48} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die ermittelt wird, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird.

$$AR_{2022}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2022}}{NQ_{2022}^{SR} \times 45 \times 12}$$

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}} \right)$$

Dabei sind:

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr,

vDE_{t-1} = verfügbares Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr,

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

NQ_t^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende Kalenderjahr

NQ_{t-1}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2022} = vDE_{2021} \times \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}} \times \left(\frac{NQ_{2022}^{DE}}{NQ_{2021}^{DE}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 beträgt das um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres nach § 154 Absatz 3a Satz 7 SGB VI 33.992,16 Euro.

Für das Jahr 2022 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt 1,0580 (vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2022} = 33.992,16 \text{ Euro} \times 1,0580 \times \left(\frac{NQ_{2022}^{DE}}{NQ_{2021}^{DE}} \right)$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021:

$$NQ_{2021}^{DE} = (100 - GSVA_{2021})$$

Dabei sind:

NQ_{2021}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021

$GSVA_{2021}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2021

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2021 beträgt 39,95 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2021 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,4 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1,3 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2021 vom 11. Dezember 2020 - BAnz AT 17.12.2020 B5).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2021 (RVA_{2021}):

Nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der

vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2021 9,3 Prozent.

$$RVA_{2021} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 (PVA₂₀₂₁):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 1,525 Prozent.

$$PVA_{2021} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2021 (AVA₂₀₂₁):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2021 1,2 Prozent.

$$AVA_{2021} = \frac{2,4 \%}{2} = 1,2 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 (aKVA₂₀₂₁):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2021} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 (dzKVA₂₀₂₁):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 0,65 Prozent.

$$dzKVA_{2021} = \frac{1,3 \%}{2} = 0,65 \%$$

Wert der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021:

$$NQ_{2021}^{DE} = (100 - GSVA_{2021})$$

$$NQ_{2021}^{DE} = (100 - (RVA_{2021} + PVA_{2021} + AVA_{2021} + aKVA_{2021} + dzKVA_{2021}))$$

$$NQ_{2021}^{DE} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,2 \% + 7,3 \% + 0,65 \%))$$

$$NQ_{2021}^{DE} = (100 \% - 19,975 \%)$$

$$NQ_{2021}^{DE} = 80,025 \%$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021 beträgt 80,025 Prozent.

Berechnung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022:

$$NQ_{2022}^{DE} = (100 - GSVA_{2022})$$

Dabei sind:

NQ_{2022}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022

$GSVA_{2022}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2022

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2022 beträgt 39,95 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2022 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,4 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1,3 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2022 vom 8. Dezember 2021 - BAnz AT 20.12.2021 B1).

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 unverändert geblieben. Ebenso haben sich jeweils die vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteile an den Beitragssätzen zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht verändert.

Wert der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022:

$$NQ_{2022}^{DE} = (100 - GSVA_{2022})$$

$$NQ_{2022}^{DE} = (100 - (RVA_{2022} + PVA_{2022} + AVA_{2022} + aKVA_{2022} + dzKVA_{2022}))$$

$$NQ_{2022}^{DE} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,2 \% + 7,3 \% + 0,65 \%))$$

$$NQ_{2022}^{DE} = (100 \% - 19,975 \%)$$

$$NQ_{2022}^{DE} = 80,025 \%$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022 beträgt somit wie für das Jahr 2021 ebenfalls 80,025 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022:

$$vDE_{2022} = vDE_{2021} \times \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}} \times \left(\frac{NQ_{2022}^{DE}}{NQ_{2021}^{DE}} \right)$$

$$vDE_{2022} = 33.992,16 \text{ Euro} \times 1,0580 \times \left(\frac{80,025 \%}{80,025 \%} \right)$$

$$vDE_{2022} = 33.992,16 \text{ Euro} \times 1,0580 \times 1,0000$$

$$vDE_{2022} = 35.963,71 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022 beträgt 35.963,71 Euro.

Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2022:

Die Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird.

$$NQ_{2022}^{SR} = 100 \% - (aKVR_{2022} + dzKVR_{2022} + PVR_{2022})$$

Dabei sind:

NQ_{2022}^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2022

$aKVR_{2022}$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022

$dzKVR_{2022}$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2022

PVR_{2022} = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2022

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 ($aKVR_{2022}$):

Nach § 247 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) findet für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V Anwendung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V beträgt 14,6 Prozent.

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 7,3 Prozent.

$$aKVR_{2022} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 (dzKVR₂₀₂₂):

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nach § 242a Absatz 2 SGB V jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt. Für das Jahr 2022 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 1,3 Prozent (vergleiche Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 vom 18. November 2021 - BAnz AT 19.11.2021 B4).

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 0,65 Prozent.

$$\text{dzKVR}_{2022} = \frac{1,3 \%}{2} = 0,65 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2022 (PVR₂₀₂₂):

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2022 3,05 Prozent.

$$\text{PVR}_{2022} = \frac{3,05 \%}{1} = 3,05 \%$$

Wert der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2022

$$NQ_{2022}^{SR} = 100 \% - (7,3\% + 0,65 \% + 3,05\%)$$

$$NQ_{2022}^{SR} = 100 \% - (11\%)$$

$$NQ_{2022}^{SR} = 89,00 \%$$

Berechnung des aktuellen Rentenwerts für das Jahr 2022, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist:

$$AR_{2022}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2022}}{NQ_{2022}^{SR} \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2022}^{48} = \frac{0,48 \times 35.963,71 \text{ Euro}}{89,00 \% \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2022}^{48} = \frac{0,48 \times 35.963,71 \text{ Euro}}{0,89 \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2022}^{48} = 35,92 \text{ Euro}$$

Der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet und beträgt damit 35,92 Euro.

Der nach § 68 berechnete rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 36,45 Euro ist höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert in Höhe von 35,92 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI mit dem nach § 68 berechneten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,45 Euro eingehalten.

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts nach Abbau eines bestehenden Ausgleichsbedarfs:

Nach § 255g SGB VI beträgt der um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 ab dem 1. Juli 2021 0,9883.

Ist der nach § 68 errechnete aktuelle Rentenwert höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert, ist bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs, der kleiner ist als der Wert 1,0000, nach § 255h Absatz 3 SGB VI der zum 1. Juli festzusetzende aktuelle Rentenwert zu ermitteln, indem als Rentenwerte zunächst,

- der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuellen Rentenwert nach § 255e Absatz 2 (§ 255h Absatz 3 Nummer 1 SGB VI),
- der aktuelle Rentenwert, der sich bei einer Halbierung der Anpassung ergibt (§ 255h Absatz 3 Nummer 2 SGB VI) und
- der aktuelle Rentenwert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abbaut wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI),

bestimmt werden und hiervon der höchste der drei Werte als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli festgesetzt wird.

Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts nach § 255e Absatz 2 (§ 255h Absatz 3 Nummer 1 SGB VI):

Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuellen Rentenwert nach § 255e Absatz 2 SGB VI (§ 255h Absatz 3 Nummer 1 SGB VI) beträgt 35,92 Euro (siehe oben).

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts, der sich bei einer Halbierung der Anpassung ergibt (§ 255h Absatz 3 Nummer 2 SGB VI):

Der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 2 SGB VI errechnet sich, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor nach § 68a Absatz 3 Satz 2 SGB VI multipliziert wird. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der Anpassungsfaktor wird berechnet, indem der

nach § 68 SGB VI in Verbindung mit § 255d SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

Dabei sind:

AR_t^* = nach § 68 in Verbindung mit § 255d SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{36,45 \text{ Euro}}{34,19 \text{ Euro}} = 1,0661$$

Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,xxx$$

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(1,0661 - 1)}{2} + 1 = 1,0331$$

Der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 2 SGB VI ($AR_t^{\frac{1}{2}AB}$) ergibt sich aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor 1,0331.

$$AR_t^{\frac{1}{2}AB} = 34,19 \text{ Euro} \times 1,0331 = 35,32 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 2 SGB VI beträgt somit 35,32 Euro.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abbaut wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI):

Der aktuelle Rentenwert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abbaut wird (AR_t^{VAB}), errechnet sich nach § 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf multipliziert wird.

$$AR_t^{VAB} = 36,45 \text{ Euro} \times 0,9883 = 36,02 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI beträgt somit 36,02 Euro.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts nach Abbau eines bestehenden Ausgleichsbedarfs:

Der höchste der drei nach § 255h Absatz 3 SGB VI berechneten Werte ist der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI in Höhe von 36,02 Euro, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abbaut wird. Dieser ist als aktueller Rentenwert zum 1. Juli 2022 festzusetzen.

Der aktuelle Rentenwert beträgt damit zum 1. Juli 2022 36,02 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 5,35 Prozent.

Der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2022 in Höhe von 36,02 Euro ist höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert (35,92 Euro). Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Zu Absatz 2- Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2022 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) - unabhängig von der Lohnentwicklung in den neuen Ländern - auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2022 98,6 Prozent (Faktor 0,986) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2022 von 34,19 Euro auf 36,02 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,986$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2022} = \text{AR}_{2022} \times 0,986$$

$$\text{bARO}_{2022} = 36,02 \text{ Euro} \times 0,986 = 35,52 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022 beträgt 35,52 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Nach § 255a Absatz 3 SGB VI gilt für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2022 der um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigte Vergleichswert in Höhe von 33,41 Euro als Vorjahreswert. Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2022 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versicherungstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2019 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 entnommen.

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern betragen im Jahr 2020 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2022 (BE_{t-2}^{**}) 31.891 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 betragen für das Jahr 2020 (BE_{t-2}^*) 31.945 Euro und für das Jahr 2019 (BE_{t-3}^*) 31.532 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2020 (bBE_{t-2}) 30.017 Euro und im Jahr 2019 (bBE_{t-3}) 29.090 Euro.

$$BE_{2020} = BE_{2020}^{**} \times \frac{BE_{2020}^*}{BE_{2019}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{2020}}{bBE_{2019}} = 31.891 \text{ Euro} \times \frac{31.945 \text{ Euro}}{31.532 \text{ Euro}} \Bigg/ \frac{30.017 \text{ Euro}}{29.090 \text{ Euro}} = 31.311 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 31.311 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2021:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2021 (BE_{t-1}) 32.976 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}} = \frac{32.976 \text{ Euro}}{31.311 \text{ Euro}} = 1,0532$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1,0532.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2022:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2022} = VGW_{2021} \times \frac{BE_{2021}}{BE_{2020}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2021}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2020}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2021}}{RQ_{2020}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2022} = 33,41 \text{ Euro} \times 1,0532 \times 1,0000 \times 1,0076 = 35,45 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2022 35,45 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2022:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI).

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 35,45 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 35,52 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022 35,52 Euro. Damit steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2022 von 33,47 Euro auf 33,52 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 6,12 Prozent.

Zu § 2 (Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 68a Absatz 2 in Verbindung mit § 255h Absatz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1).

Er verringert sich nach § 255h Absatz 4 SGB VI, wenn der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 SGB VI festgesetzt wird, weil in diesen Fällen der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der Wert des Ausgleichsbedarfs bleibt unverändert, wenn

- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000 beträgt und auch nicht die Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) zur Anwendung gelangt (§ 255h Absatz 5 SGB VI) oder

- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner 1,0000 ist und keine Verrechnung erfolgt, weil der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert kleiner ist als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 SGB VI (§ 255h Absatz 2 SGB VI).

Der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2022 in Höhe von 36,02 Euro entspricht dem Wert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut wird (§ 255h Absatz 3 Nummer 3 SGB VI). Der Wert des Ausgleichsbedarfs ab 1. Juli 2022 beträgt nach § 255h Absatz 4 Satz 3 SGB VI damit 1,0000 und ist somit vollständig abgebaut.

Zu § 3 (Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

- SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
- vSR_t = verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2022} = \frac{vSR_{2022}}{vDE_{2022}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2022:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird.

$$vSR_{2022} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2022} + dzKVR_{2022} + PVR_{2022}))$$

Dabei sind:

- vSR_{2022} = verfügbare Standardrente für das Jahr 2022
- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2022
- $aKVR_{2022}$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022

$dzKVR_{2022}$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2022
 PVR_{2022} = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2022

Zur Höhe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für das Jahr 2022 vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2022.

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2022 mit dem ab 1. Juli 2022 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro:

$$vSR_{2022} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2022} + dzKVR_{2022} + PVR_{2022}))$$

$$vSR_{2022} = (36,02 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((36,02 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,65 \% + 3,05 \%))$$

$$vSR_{2022} = (19.450,80 \text{ Euro}) - ((19.450,80 \text{ Euro}) \times (11,00 \%))$$

$$vSR_{2022} = (19.450,80 \text{ Euro}) - (2.139,59 \text{ Euro})$$

$$vSR_{2022} = 17.311,21 \text{ Euro}$$

Mit dem ab 1. Juli 2022 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2022 17.311,21 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2022:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022 beträgt 35.963,71 Euro (vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2022).

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 mit dem ab 1. Juli 2022 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro:

$$SvS_{2022} = \frac{vSR_{2022}}{vDE_{2022}}$$

$$SvS_{2022} = \frac{17.311,21 \text{ Euro}}{35.963,71 \text{ Euro}}$$

$$SvS_{2022} = 0,4814$$

$$SvS_{2022} = 48,14 \%$$

Mit dem ab 1. Juli 2022 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2022 in Höhe von 48,14 Prozent.

Zu § 4 (Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte)

Zu Absatz 1

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2022 beträgt der allgemeine Rentenwert 15,79 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2020 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$15,79 \text{ Euro} \times 1,0535 = 16,63 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2022 16,63 Euro.

Zu Absatz 2

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2022 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 15,43 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2022 um 6,12 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$15,43 \text{ Euro} \times 1,0612 = 16,37 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2022 16,37 Euro.

Zu § 5 (Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern)

Zu Absatz 1

Nach § 95 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2022 1,0535.

Zu Absatz 2

Nach § 215 Absatz 5 SGB VII werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2022 1,0612.

Zu § 6 (Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt die Höhe des Pflegegeldes (§ 44 Absatz 2 SGB VII) ab dem 1. Juli 2022 in den alten Ländern. Die Beträge werden nach den gleichen Grundsätzen angepasst, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Höhe des Pflegegeldes (§ 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2022 in den neuen Ländern. Die Beträge werden nach den gleichen Grundsätzen angepasst, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 2 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen am 1. Juli 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Es handelt sich hier um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung im § 154 Absatz 3a SGB VI zur Regelung im Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, die ebenfalls zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2023 in Kraft, da die Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a mit diesem Gesetz ab dem Jahr 2023 entfallen sollen. Die Minderung der Sonderzahlung des Bundes nach § 287a für das Jahr 2022 auf null Euro soll bereits mit dem Haushaltsgesetz 2022 erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zum Zuschlag für Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.